

§1 Geltung der ABL

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr der Schäfer Drehteile GmbH, im Folgenden SCHÄFER genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese ABL. Andere Bedingungen erkennt SCHÄFER – auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme – nicht an, es sei denn, SCHÄFER stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Diese ABL gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ABL von SCHÄFER.

§2 Beratung

1. SCHÄFER berät den Auftraggeber nur auf ausdrücklichen Wunsch. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.
Die Beratungsleistungen von SCHÄFER basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik nur unverbindlich ein.
Die Beratung von SCHÄFER erstreckt sich ausschließlich auf die Beschaffenheit der eigenen Produkte, nicht jedoch auf deren Verwendung beim Auftraggeber oder dessen weiteren Abnehmern; eine gleichwohl erfolgte Beratung zur Applikation beim Auftraggeber ist unverbindlich.
Die Beratung von SCHÄFER erstreckt sich als produkt- und dienstleistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von SCHÄFER erstellten Produkte und Leistungen: vertragsabhängige Beratung.
Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Leistungen durch SCHÄFER erbracht werden.

§3 Vertragsschluss

1. Angebote von SCHÄFER sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Angaben in Prospekten, Katalogen, und technischen Unterlagen sind unverbindlich; sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.
2. Grundsätzlich stellt der vom Auftraggeber erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar.
Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen von SCHÄFER. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffnummer, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Wärme- und Oberflächenbehandlung, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen Parameter und physikalischen Kennzahlen. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtung von SCHÄFER, weder im Sinne von Erfüllungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.
Weicht der vom Auftraggeber erteilte Auftrag vom Angebot von SCHÄFER ab, so wird der Auftraggeber die Abweichungen gesondert kenntlich machen.
3. SCHÄFER ist berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.
4. Aufträge sollen schriftlich erteilt werden; telefonisch oder sonst elektronisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.
5. Die Annahme des Auftrags soll innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Auftragsingang erfolgen, wenn nicht eine längere Annahmefrist vorgesehen ist.
6. Die Leistungen von SCHÄFER ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
7. SCHÄFER behält sich vor, die Bearbeitung der Lieferungs- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§4 Auftragsänderungen

1. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es hierzu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
2. SCHÄFER behält sich bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Auftraggeber.
3. Technische Änderungen des Lieferungs- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.

§5 Lieferzeit

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine.
Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren.
Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.
2. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.
3. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von SCHÄFER verlassen hat oder SCHÄFER die Fertigstellung zur Abholung angezeigt hat.
4. Wird die Lieferung oder Leistung durch den Auftraggeber verzögert, kann SCHÄFER für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5% höchstens jedoch insgesamt 5% des Lieferungs- oder Leistungspreises, berechnen.
Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.
SCHÄFER ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände zu versichern.
5. SCHÄFER ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.
6. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

§6 Höhere Gewalt

1. In den Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Liefer- und Leistungsfristen von SCHÄFER um die Dauer der eingetretenen Störung.
Hierzu zählen auch aber nicht nur Betriebsunterbrechungen, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand bei SCHÄFER oder den Vorlieferanten.
Dies gilt auch dann, soweit sich SCHÄFER bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten.
Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt SCHÄFER dem Auftraggeber unverzüglich mit.
Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Auftraggeber als auch SCHÄFER berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

§7 Preise, Zahlung

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten SCHÄFER Preise „ab Werk“ zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportkosten.

- Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von SCHÄFER nur auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.
- SCHÄFER ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen, Material- oder Energiepreisänderungen eintreten.
 - SCHÄFER ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder vom Kunden sonst Änderungen gewünscht werden.
 - SCHÄFER ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.
 - Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen Rechnungseingang beim Auftraggeber mit 2% Skonto, oder nach 30 Tagen ohne Abzug. Rechnungen, die reine Lohnarbeit ausweisen, sind ohne Abzug nach 10 Tagen fällig. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Auftraggeber mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug.
 - Die Annahme von Wechseln oder Schecks behält sich SCHÄFER ausdrücklich vor. Wechsel und Schecks werden Vorbehalt der Zustimmung von SCHÄFER nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.
 - Bestehen mehrere offene Forderungen von SCHÄFER gegenüber dem Auftraggeber und werden Zahlungen des Auftraggebers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist SCHÄFER berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlungen erbracht wurde.
 - Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung ist SCHÄFER berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
 - Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist SCHÄFER berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Auftraggeber zu erbringende Leistung zu fordern.
Ist der Auftraggeber nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist SCHÄFER berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
 - Eingeräumte Zahlungsziele entfallen und ausstehende Forderungen werden sofort zur Zahlung fällig, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird oder wenn der Auftraggeber unzutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat oder bei sonstigen begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers.
 - Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber gegenüber den Ansprüchen von SCHÄFER nur zu, wenn die Gegenforderung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen SCHÄFER gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von SCHÄFER.
 - Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn SCHÄFER seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
 - Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, ohne Verschulden von SCHÄFER Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.
 - SCHÄFER ist bei Erstaufträgen berechtigt, neben den vertraglich vereinbarten Preisen für den Liefergegenstand angemessene und übliche einmalige Programmier- und Einrüstkosten zu berechnen.
- §8 Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Verpackung**
- Erfüllungsort für die in Auftrag gegebene Leistungen ist das Werk von SCHÄFER. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, soll der Auftraggeber die Ware nach Anzeige der Fertigstellung dort abholen.
 - Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch SCHÄFER angezeigt wurde. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.
 - Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware auf den Auftraggeber über.
Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen über.
 - Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Auftragsgeber zu vertreten. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
 - Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt SCHÄFER Art und Umfang der Verpackung. Einwegverpackungen werden vom Auftraggeber entsorgt.
 - Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport soll unverzüglich eine Bestandaufnahme veranlasst und SCHÄFER davon Mitteilung gemacht werden. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.
- §9 Warenanlieferung, Eingangskontrolle durch SCHÄFER**
- Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der Ware haftet SCHÄFER nicht.
 - Die zu bearbeitenden Waren werden von SCHÄFER auf äußerlich erkennbare Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist SCHÄFER nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.
 - Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die durch SCHÄFER die Zurverfügungstellung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.
- §10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**
- Alle Ansprüche wegen mangelhafter Lieferungen oder Leistungen setzen voraus, dass den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach §377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen wurde. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen.
Konnte ein Mangel bei Wareneingang nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung eine etwaige Weiterverarbeitung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen.
Die Beweislast dafür, dass ein verdeckter Mangel vorliegt, trägt der Auftraggeber.
 - Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des §377 HGB entsprechend.
 - Soweit SCHÄFER keine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen oder einen Mangel nicht arglistig verschwiegen hat, sind die Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels nach erfolgter Durchführung der vereinbarten Abnahme durch den Auftraggeber ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber den

Mangel nicht gerügt hat, obwohl er ihn bei der vereinbarten Art der Abnahme hätte feststellen können.

4. Der Auftraggeber hat SCHÄFER die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die Ware zu diesem Zweck zu übergeben. Bei unberechtigten Beanstandungen behält SCHÄFER sich die Belastung des Auftraggebers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
5. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.
6. Soweit die Haftung von SCHÄFER ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungshilfen von SCHÄFER.
7. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, SCHÄFER auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, SCHÄFER von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und SCHÄFER alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§11 Gewährleistung

1. Soweit an Mangel der Liefererzeugnisse von SCHÄFER vorliegt, ist SCHÄFER nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift berechtigt. Nachbesserung kann nach Abstimmung mit SCHÄFER auch durch den Auftraggeber erfolgen. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde.

§12 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Aufträge nach SCHÄFER übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn SCHÄFER infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreift, stellt der Auftraggeber SCHÄFER von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber.
2. Die Haftung von SCHÄFER für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen. Rechtsmängeln ist SCHÄFER nach seiner Wahl berechtigt:
 - Die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen
 - Oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen.
3. Die Haftung von SCHÄFER für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

§13 Haftung

1. SCHÄFER haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grobes Verschulden haftet SCHÄFER auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Schadenersatzansprüche wegen vorsorglicher Verletzung von Vertragspflichten durch SCHÄFER, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Für deliktische Ansprüche haftet SCHÄFER entsprechend der vertraglichen Haftung.
3. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.
4. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen SCHÄFER bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
5. Eine Haftung von SCHÄFER ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

§14 Elektroggesetz

1. Die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und das Elektroggesetz enthalten ein Verbot zur Verwendung bestimmter umweltgefährdender Stoffe, wie z.B. Blei, die in bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten nicht mehr verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber hat deshalb vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die betroffenen Werkstücke nach Weiterverarbeitung in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und mitzuteilen, ob dies der Fall ist. Soweit wir keine Mitteilung erhalten, gehen wir davon aus, dass die Werkstücke nicht in Produkte eingebaut oder mit diesen verbunden werden, die dem Produktkatalog des §2 Abs. 1 des ElektroG zuzuordnen sind.
2. Bei Verstoß gegen das ElektroG ist die Haftung von SCHÄFER gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen, soweit dieser Verstoß auf einer Verletzung der Mitteilungsverpflichtung des Auftraggebers basiert. Sollte wegen dieses Verstoßes Ansprüche von Dritter Seite gegen SCHÄFER erhoben werden, hat der Auftraggeber SCHÄFER von diesen Ansprüchen freizustellen.

§15 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängel der Produkte, Dienst- und Werkleistungen von SCHÄFER sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§438 Abs. 1 Nr.2, 479 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn SCHÄFER den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§16 Eigentumserwerb, -vorbehalt, Pfandrecht

1. SCHÄFER behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller SCHÄFER aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen vor.
SCHÄFER behält sich an den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Wird Eigentum von SCHÄFER mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt SCHÄFER Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des §947 BGB.
3. Erfolgen Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt SCHÄFER Eigentum im Verhältnis des Wertes der SCHÄFER-Leistung zu der

fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

4. Sofern SCHÄFER durch seine Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält sich SCHÄFER das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Auftraggeber hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadensfall entstehende Sicherungsansprüche sind an SCHÄFER abzutreten.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Sache, welche im (Mit-) Eigentum von SCHÄFER steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzueräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit SCHÄFER nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an SCHÄFER abgetreten, in dem der Wert durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten SCHÄFER-Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von SCHÄFER, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.
7. Das Recht des Auftraggebers zur Verfügung über die unter SCHÄFER-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an SCHÄFER abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers ist SCHÄFER berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Mahnung zurückzunehmen.
8. Der Auftraggeber informiert SCHÄFER unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltseigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen von SCHÄFER hat der Auftraggeber alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im (Mit-) Eigentum von SCHÄFER stehenden Waren und über die an SCHÄFER abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber unterstützt SCHÄFER bei allen Maßnahmen, die nötig sind, um das (Mit-) Eigentum von SCHÄFER zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.
9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht SCHÄFER ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von SCHÄFER gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.
Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§1204 ff. BGB und §50 Abs. 1 der Insolvenzverordnung finden entsprechend Anwendung.
10. Übersteigt der realisierte Wert der Sicherheiten die Forderungen von SCHÄFER um mehr als 10%, so wird SCHÄFER auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§17 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch den jeweiligen Vertragspartner bekannt waren.
2. Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von SCHÄFER weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber überlassen wurden.
4. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit SCHÄFER gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SCHÄFER erfolgen; der Auftraggeber soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.
Der Auftraggeber darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit SCHÄFER werden.
5. Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit Kunden von SCHÄFER Geschäfte abzuwickeln, die dem Liefer- und Leistungsgegenstand entsprechen.

§18 Geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von SCHÄFER das für den Geschäftssitz von SCHÄFER zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Auftraggebers.
2. Erfüllungsort der an SCHÄFER zu leistenden Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von SCHÄFER.
3. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „Wiener Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Teile diese ABL unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.